

Deutsches Reich.

Berlin, 14. Nov. In der gestern unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Boetticher stattgefundenen Plenarsitzung des Bundesrates gelangte zunächst der Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung eines Nachtrags zum Reichsbahngesetz...

Dem Umweltschutz ist ferner der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen zugegangen.

1. Die Aufhebung eines Betrages ist zur Höhe von 10,055,134 M. für die in der Anlage angeführten Zwecke wird genehmigt...

2. Der Reichsanleger wird ermächtigt: 1. Die nach § 1 erforderlichen Geldmittel, 2. die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichsbahngesetz-Etat für das Etatsjahr 1885/86 zur Vertretung einmaler Ausgaben...

3. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und ausserdem die Ausgaben...

Ein Beif des Friedens.

(Von unserem Korrespondenten.)

Paris, den 14. Nov. „Eine Weltausstellung zur Feier des großen Jahres der Revolution von 1789“ war seit Monaten schon, ja bereits seit mehreren Jahren ein Ziel...

Was mich betrifft, so halte ich diese Aufgabe für wichtiger als irgend eine der Fragen, die uns hier beschäftigen...

anfolgt, wovon als erste Rate 100,000 M. für 1885/86 eingest. sind. — Zur Finanzierung des im Falle eines Krieges vorzunehmenden Schiffes der Bundesmarine ist die Berechtigung und Beschaffung von 27 Kolonialkanonen nebst Zubehör notwendig...

Nach der im Reichs-Eisenbahn-Amt aufgestellten Nachweisung der auf deutschen Eisenbahnen - ausserhalb Baierns im Monat September d. J. beim Eisenbahnbetriebe vorgetommenen Unfälle...

Die „Samburger Lotterien“ sind Gegenstand eines Artikels in „Standard“, worin die Aufmerksamkeit der englischen Behörden auf den Umstand gelenkt wird...

Provinzial-Notizen.

Der Nachtrag an der Original-Berichtsbilanz der Provinz v. Hannover unter Angabe der Quelle gefasst.

1. Der Nachtrag ist nach dem am 19. November 1882 als erster Dampfbetrieb hier eingeführt. Dr. Wolfram hat längerer Zeit in der Provinz des hiesigen Reichsbahngesetz...

2. Der Reichsanleger wird ermächtigt: 1. Die nach § 1 erforderlichen Geldmittel, 2. die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichsbahngesetz-Etat für das Etatsjahr 1885/86 zur Vertretung einmaler Ausgaben...

3. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

haben die Hülfe Sr. Maj. des Kaisers und des Königs König Friedrich Wilhelm I. über beiden erlosch sich ein von Stammespartiden umhüllendes Transparent mit der Aufschrift: „Kun lammet Euch!“...

1. Der Reichsanleger wird ermächtigt: 1. Die nach § 1 erforderlichen Geldmittel, 2. die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichsbahngesetz-Etat für das Etatsjahr 1885/86 zur Vertretung einmaler Ausgaben...

2. Der Reichsanleger wird ermächtigt: 1. Die nach § 1 erforderlichen Geldmittel, 2. die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichsbahngesetz-Etat für das Etatsjahr 1885/86 zur Vertretung einmaler Ausgaben...

3. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

4. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

5. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

6. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

7. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

8. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

9. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

10. Die Bestimmungen in den §§ 2-5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe...

